OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652612/2/MZ

Datum:
Linz, 22. November 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des D Y, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. T P, MMag. H und Mag, H, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11.10.2022, GZ: BHFRVerk-2022-492885/10-LG, betreffend Entzug der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11.10.2022, GZ: BHFRVerk-2022-492885/10-LG, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt zurückverwiesen wird.

II. Der Antrag auf Kostenersatz wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11.10.2022, GZ: BHFRVerk-2022-492885/10-LG, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß § 26 Abs 3 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten entzogen und wurden weitere damit zusammenhängende Anordnungen getroffen.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde dahingehend, die bP sei mit näher genanntem Straferkenntnis wegen einer Übertretung des § 99 Abs 2e StVO 1960 bestraft worden, weil sie auf der Westautobahn zu näher genannter Zeit an näher genanntem Ort ein Kraftfahrzeug gelenkt habe, und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 75 km/h überschritten habe. Das zuständige Landesverwaltungsgericht habe die Strafe dem Grunde nach bestätigt und sei die Bestrafung sohin rechtskräftig. Die Führerscheinbehörde sei an diese Bestrafung gebunden, weshalb die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten zu entziehen sei.

II. Gegen die Entscheidung erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die bP vor, die belangte Behörde verkenne, dass es im gegenständlichen Fall keine Bindung gebe. Die bP habe im gesamten Strafverfahren die Höhe der angelasteten Geschwindigkeit bestritten und tue dies nach wie vor. Da die bP langsamer gefahren sei, wäre der Bescheid rechtswidrig und aufzuheben.

III. a) Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

c) Als für diese Entscheidung relevant wird der in den Punkten I. und II. genannte, insoweit unbestrittene Sachverhalt festgestellt.

Die Behörde hat jedwede Ermittlungen hinsichtlich der Frage, wie hoch konkret die von der bP verwirklichte Geschwindigkeitsübertretung war, unterlassen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz - FSG), BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 121/2022 lauten:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) ...

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1....

4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde ..."

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. (1) ...

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung - sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt - hat die Entziehungsdauer

1. ein Monat,

2, wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate

zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen."

Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetze vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), BGBl 159/1960 idF BGBl I Nr 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) -

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, Im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet."

b) Die bP wurde rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 99 Abs 2e StVO 1960 bestraft. Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid - idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis - entfaltet zumeist zwar Bindungswirkung, dh es steht der Führerscheinbehörde bzw dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

In Fällen wie dem vorliegenden geht der Verwaltungsgerichtshof allerdings in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine Bindung hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung besteht, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Weiters führt der Gerichtshof aus, „dass die Bindungswirkung einer rechtskräftigen Bestrafung von den Grenzwerten des jeweils herangezogenen Straftatbestands abhängt, ergibt sich auch aus denjenigen hg. Entscheidungen im Zusammenhang mit Entziehungen der Lenkberechtigung nach dem FSG 1997, in denen einerseits festgehalten wurde, dass eine rechtskräftige Bestrafung wegen eines Alkoholdelikts vorliege, andererseits aber hervorgehoben wurde, dass [im Rechtmittel] der Grad der Alkoholisierung, der in diesen Fällen den Grenzwert des Straftatbestandes jeweils überschritten hatte, nicht bestritten worden sei [...]. Eine derartige gedankliche Trennung zwischen bindender rechtskräftiger Bestrafung und dem Ausmaß der Alkoholisierung wäre entbehrlich gewesen, wenn der VwGH der Auffassung anhinge, dass der von der Strafbehörde oder allenfalls dem Strafgericht angenommene Grad der (tatsächlichen) Alkoholisierung unabhängig von der Ausgestaltung des Straftatbestands jedenfalls Überbunden wäre" (VwGH 21.4.2016, Ra 2016/11/0039).

c) Im gegenständlichen Fall wurde die bP zwar wegen einer Übertretung des § 99 Abs 2e StVO 1960 bestraft. Im Hinblick auf die im Tatbild der genannten Bestimmung enthaltene Geschwindigkeitsüberschreitung, hier „außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h", besteht Bindung an die rechtskräftige Entscheidung, dh es ist in jedem Fall der Entzugstatbestand § 26 Abs 3 Z 1 FSG verwirklicht.

Eine Bindung im Hinblick auf die angelastete Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 75 km/h besteht jedoch nicht. Da die bP diese Geschwindigkeit auch bestreitet (und dies wurde von der bP auch bereits im Rahmen des behördlichen Verfahrens an die belangte Behörde herangetragen wurde), hätte die belangte Behörde daher Ermittlungen betreffend die Tatbegehung vornehmen müssen, hat diese aber - offenbar in der Annahme, der Strafausspruch würde vollinhaltliche Bindungswirkung entfalten - völlig unterlassen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist aufgrund des Unterlassens jeglicher Sachverhaltsermittlung die Sache daher gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur (allfälligen) Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

d) Im Hinblick auf den Kostenersatzantrag ist darauf zu verweisen, dass ein solcher weder im verwaltungsbehördlichen noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Rechtsgrundlage findet, weshalb das Begehren zurückzuweisen ist.

e) Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass das Vorbringen im Rechtsmittel, eine Entziehung der Lenkberechtigung sei nach mehr als 12 Monaten seit der Tat in jedem Fall rechtswidrig, der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht entspricht.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine Zurückverweisung zulässig ist, wenn die belangte Behörde notwendige Ermittlungen nicht im Ansatz vorgenommen hat, nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer